Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 590
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD)

vom 19. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. November 2020)

zum Thema:
Kulturverträglichkeitsprüfung

und **Antwort** vom 01. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 25590

vom 19. November 2020

über Kulturverträglichkeitsprüfung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) Welche Definition von „Kulturverträglichkeitsprüfung“ verwendet der Senat? Welche Teilbereiche der Kultur (Kreativwirtschaft, Kulturgutschutz, Theater, usw.) sind davon erfasst?

2.) In welcher Form ist eine Kulturverträglichkeitsprüfung gängige Praxis der Verwaltung in den Bezirken, im Land Berlin, im Bund und auf EU-Ebene und wie viele Personalstellen sind damit befasst?

3.) In welchen Bereichen ist die Durchführung einer Kulturverträglichkeitsprüfung auf Bezirks-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene rechtlich verankert? Welche einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen existieren zur Kulturverträglichkeitsprüfung?

Zu 1. bis 3.: Nach Artikel 20 Abs. 2 der Verfassung von Berlin schützt und fördert das Land das kulturelle Leben. Dementsprechend unterhält das Land Berlin aktiv auf Landes- und Bezirksebene zahlreiche kulturelle Einrichtungen und fördert aus den bezirklichen Haushaltsplänen und dem Einzelplan 08 Kunst und Kultur. Darüber hinaus werden auf Senatsebene alle grundlegenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen zwischen den Ressorts abgestimmt. In diesem Zuge kann die Senatsverwaltung für Kultur und Europa die Auswirkungen auf das Kulturleben betrachten und gegebenenfalls Anregungen und Bedenken vorbringen, so dass diese in die Beschlussfassung des Senats einfließen. Ohnehin obliegt es nach der Geschäftsordnung des Senats jedem Senatsmitglied, andere Senatsmitglieder rechtzeitig an Arbeiten zu beteiligen, die den Bereich dieses anderen Senatsmitgliedes berühren. Mit Gründung des Kulturressorts in der 18. Legislaturperiode hat sich diese Einbindung in ressortübergreifende Abstimmungsprozesse noch verstärkt, wie sich beispielsweise an den Corona-Soforthilfen des Landes Berlin erkennen lässt, von denen ein Großteil Hilfsprogrammen im Kunst- und Kulturbereich zugutekommen.

Entsprechendes gilt für die Willensbildung der Bezirksämter von Berlin und der Bundesregierung.

Auf Ebene der Europäischen Union wird zuweilen die Bestimmung des Art. 167 Abs. 4 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäische Union („Die Union trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen der Verträge den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen.“) als Grundlage verstanden für eine regelmäßige entsprechende Betrachtung der Auswirkungen von Maßnahmen. Diese Interpretation hat sich aber nicht als Mehrheitsmeinung durchgesetzt oder in besondere förmliche Prüfabläufe übersetzt. Vielmehr unterzieht die Europäische Kommission alle grundlegenden Vorschläge und Initiativen der sogenannten Interservice-Consultation. Dabei wird der Vorschlag allen gegebenenfalls betroffenen oder interessierten Generaldirektionen der Europäischen Kommission zur förmlichen Stellungnahme übermittelt, so dass Einwände - auch mit Blick auf das Kulturleben – vorgebracht werden können.

4.) Welche Initiativen zur rechtlichen Verankerung einer Kulturverträglichkeitsprüfung gab es in der Vergangenheit? Plant der Senat eine rechtliche Verankerung für die Kulturverträglichkeitsprüfung auf den Weg zu bringen oder auf anderem Weg die Kulturverträglichkeitsprüfung auszubauen?

Zu 4.: Über Initiativen zur förmlichen Verankerung spezieller Verfahren in der 18. Legislaturperiode liegen dem Senat keine Informationen vor. Eigene diesbezügliche Planungen bestehen für die 18. Legislaturperiode nicht.

Berlin, den 1. Dezember 2020

In Vertretung

Dr. Torsten Wöhlert
Senatsverwaltung für Kultur und Europa